



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 19

3. Jahrgang

Gelsenkirchen, 20.11.2017

Inhalt:

**Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Westfälischen Hochschule gemäß dem mit der IHK Nord Westfalen
geschlossenen Kooperationsvertrag 327**

**Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Westfälischen Hochschule**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulzukunftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HZG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Westfälischen Hochschule die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung.....	330
§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad.....	330
§ 3 Studienvoraussetzung	331
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	331
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	331
§ 6 Prüfungsausschuss	332
§ 7 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer	334
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	336
§ 11 Bestehen von Prüfungsleistungen.....	337
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	338
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	338
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	339
§ 15 Modulprüfungen	340
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen	340
§ 17 Durchführung von Klausuren und mündlichen Prüfungen	340
§ 18 Klausuren.....	341
§ 19 Mündliche Prüfung	342
§ 20 Durchführung von Seminararbeit, Referat, Präsentation, Projektarbeit, Hausarbeit	342
§ 21 Seminararbeit	343
§ 22 Praxisprojekte	343
§ 23 Bachelor-Arbeit.....	343
§ 24 Zulassung zur Bachelor-Arbeit	344
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit.....	345
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit	345
§ 27 Kolloquium.....	346
§ 28 Ergebnis der Bachelor-Prüfung	347
§ 29 Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen	347
§ 30 Zeugnis	347
§ 31 Gesamtnote.....	348
§ 32 Diploma Supplement	348
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	349
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen	349
Anlage 1: Verzeichnis der Module	351
Anlage 2: Umrechnungstabelle Zehntelnote – Note	354

1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium, die Prüfungen und den Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Hochschule, auf den die IHK Nord Westfalen entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule (ehemals Fachhochschule Gelsenkirchen) und der IHK Nord Westfalen vorbereitet hat. Sie regelt gemäß § 64 HG die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium vermittelt unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen. Das Studium soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Informatik und der Betriebswirtschaft praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird gemäß § 96 HG der Hochschulgrad Bachelor of Arts verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studiengangs.

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelor-Studium ist aufgrund der Zulassungsregeln der IHK Nord Westfalen der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer gemäß § 49 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung, ein Berufsausbildungsvertrag zwischen einem Ausbildungsbetrieb und der/dem Studierenden sowie ein weitergehender Ausbildungsvertrag zwischen Ausbildungsbetrieb und der/dem Studierenden über die Förderung im anwendungsbezogenen Teil und die Entsendung zum theoretisch-wissenschaftlichen Teil des dualen Studienprogramms.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik beträgt 3,5 Jahre (7 Semester). Sie schließt einen anwendungsbezogenen Teil in einem Ausbildungsbetrieb und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt ca. 1800 Arbeitsstunden/Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Credit vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 180 Credits erworben werden, vgl. § 9 und § 15 dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen, Leistungsnachweise zu dem anwendungsbezogenen Teil und einen abschließenden Prüfungsteil. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.

- (2) Der abschließende Teil der Bachelor-Prüfung besteht aus einer Bachelor-Arbeit und einem Kolloquium.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 64 HG) sowie die sowie die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG zu berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Studium und Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss innerhalb des Institutes für Weiterbildung zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. der / dem Vorsitzenden,
 2. deren / dessen Stellvertretung,
 3. zwei weiteren Professorinnen / Professoren,
 4. einer / einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG) und
 5. zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 HG).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der IHK NORD WESTFALEN vom Präsidium der Westfälischen Hochschule benannt. Die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 2 Nr. 1 – 4 beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet er dem gemäß Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und IHK Nord Westfalen gegründeten Koordinierungsrat und dem Präsidium über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen zur Studienordnung, zur Prüfungsordnung und für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder

anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen/Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Falle, dass die/der Prüfungsausschussvorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit.

- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten bestimmt sich nach §§ 20, 21 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW). Insbesondere an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Prüfung betreffen, nehmen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. Sie sind jedoch anzuhören.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses steht ebenfalls das Recht zu, bei der Festlegung von Bewertungen mündlicher Prüfungsleistungen sowie bei Prüfungseinsichten anwesend zu sein. Ausgenommen sind in beiden Fällen studentische Mitglieder, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden schriftlich mitzuteilen. Bei belastenden Entscheidungen ist ihnen vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ferner muss wenigstens einer der Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Die/der Vorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder gleichzeitig mit der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

Der Prüfling kann die Erstprüferin/den Erstprüfer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der/des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Die Hochschule trägt die Beweislast, wenn Sie die Anerkennung von Prüfungsleistungen verweigert. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (1a) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen können bis zu 50% eines Studiengangs angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist der nach § 6 zuständige Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Credits

Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Auf Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010 wird für einen Credit eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Credits pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Credits. Näheres zur Vergabe der Credits regeln § 15 sowie die Anlage 1 dieser Prüfungsordnung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in Modulen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungen in den Modulen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	:	eine hervorragende Leistung
2 = gut	:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,1 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Differenzierte Noten kleiner 1,0 und größer 4,0 sind ausgeschlossen.

- (3) Bewertungen werden für Teilleistungen in Prozentpunkten gemäß Anlage 2 angegeben.
- (4) Eine Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden. Die einzelnen Teilleistungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit den Credits gewichtete Durchschnittspunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten

Teilbewertungen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Credits multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Credits dividiert. Die so gewichtete Durchschnitts-Prozentpunktzahl wird ohne Dezimalstellen angegeben und mit Hilfe der in Anlage 2 abgebildeten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist.

- (5) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Prüfungselemente gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
bis 1,5 die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“
über 4,0 die Note „nicht ausreichend“ 5,0)
- (7) Für jede mindestens als ausreichend bewertete Prüfung werden Credits vergeben. Die Modulnoten gehen gewichtet nach Credits in das Bachelor-Zeugnis ein.
- (8) Modulprüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden: Klausur, Mündliche Prüfung, Seminararbeit, Referat, Präsentation, Projektarbeit, Hausarbeit.

§ 11 Bestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50%-Punkten bewertet wurde.
- (2) In allen Modulen mit Teilleistungen sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar, wenn das Modul insgesamt mit ausreichend bewertet wurde.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Die Wiederholung sollte in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Studienjahr stattfinden.
- (2) Die nicht bestandene Bachelor-Arbeit und das nicht bestandene Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (3) Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einem Modul endgültig als „nicht ausreichend“ beurteilt, so erfolgt für diesen Studiengang die Exmatrikulation der Kandidatin/des Kandidaten.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies dem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

- (3) Versucht die/der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Prüfungen

§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen im Sinne des § 10 Abs. 6 zusammen.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind. Dabei soll ein Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.
- (4) Um die Studierenden zu befähigen, im Team wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, sowie Lösungen für berufspraktische Probleme zu erarbeiten, sind Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen/des Einzelnen muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Im Studienverlauf sind 21 Modulprüfungen abzulegen. Eine Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden. Die Module des Studienganges Wirtschaftsinformatik sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Prüferin/ der Prüfer legt in der Regel zu Beginn des Semesters den Prüfungstermin, die Prüfungsform und deren Umfang sowie die zulässigen Hilfsmittel für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung in Form einer Klausur ist fristgerecht beim Prüfungsamt zu stellen. Die Fristen werden den Prüflingen rechtzeitig bekannt gegeben. Prüflinge können sich spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich oder ggf. elektronisch abmelden.

§ 17 Durchführung von Klausuren und mündlichen Prüfungen

- (1) Der Prüfungstermin wird den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig bei Modulbeginn bekannt gegeben.
- (2) Für Modulprüfungen wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin angesetzt.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbild-Ausweis auszuweisen.

- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.
- (5) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 18 Klausuren

- (1) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden. Eine Klausur hat eine Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Zeitdauer entsprechend anzupassen.
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 15 Abs. 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/ Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung bewertet jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 2 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit bewertet, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten/benoten. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung/ Benotung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit

gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 3 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/ der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

- (5) Die Bewertung/Benotung der Klausuren soll den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt werden.

§ 19 Mündliche Prüfung

- (1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Inhalte ihres Faches im Gespräch mündlich darzustellen, Zusammenhänge zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu begründen.
- (2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel 15 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Durchführung von Seminararbeit, Referat, Präsentation, Projektarbeit, Hausarbeit

- (1) Die Themen für die Prüfungsformen Seminararbeit, Referat, Präsentation Projektarbeit und Hausarbeit werden von der Prüferin/ dem Prüfer gem. § 15 Abs. 2 festgelegt und bekannt gegeben. Den Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, eigene Vorschläge für die Prüfungsleistung zu machen.
- (2) Müssen für Modulprüfungen schriftliche Ausarbeitungen eingereicht werden, so ist von der Prüfenden oder dem Prüfenden ein verbindlicher Abgabetermin festzulegen. Wird dieser Abgabetermin ohne Nachweis zwingender Gründe überschritten, so gilt dieser Leistungsbestandteil als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Einreichungstermin mitgeteilt werden. Bei Modulprüfungen, die mit einer Präsentation der Ausarbeitung verbunden sind, ist die Bewertung der Präsentation spätestens zwei Wochen nach der Präsentation bekannt zu geben. Die §§ 18 und 19 dieser Ordnung finden sinngemäß und in entsprechender Weise Anwendung.

§ 21 Seminararbeit

- (1) Eine Seminararbeit ist eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, die schriftlich dokumentiert wird.
- (2) Die Bearbeitung soll sowohl die Fähigkeit zur selbständigen Auseinandersetzung mit einem Thema dokumentieren als auch die Beherrschung der Methode wissenschaftlichen Arbeitens. Dazu sind relevante Quellen zu recherchieren, auszuwerten und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die §§ 18 und 19 dieser Ordnung finden sinngemäß und in entsprechender Weise Anwendung.

§ 22 Praxisprojekte

- (3) Im Rahmen der Praxiskomponenten des 1. bis 3. Semesters sowie des 4. bis 7. Semesters müssen die Studierenden Projekte im Ausbildungsbetrieb bearbeiten. Über das jeweilige Projekt ebenso wie über die studienbezogenen Tätigkeiten im Betrieb ist ein Bericht zu fertigen. Dieser Bericht ist vom Ausbildungsleiter zu beurteilen, zu kommentieren und zu bewerten. Die für Projekte und die übrigen Praxiskomponenten vorgesehenen Credits gelten als erworben, wenn die erbrachte Leistung mit "bestanden" bewertet wird.
- (4) Die Praxisprojekte können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die §§ 18 und 19 dieser Ordnung finden sinngemäß und in entsprechender Weise Anwendung.

III Bachelor-Arbeit

§ 23 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben.

- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer alle gemäß § 15 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlage 1 den ersten vier Semestern zugeordnet sind, bestanden hat und mindestens 120 Credits erworben hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erteilt werden, wenn höchstens eine Modulprüfung fehlt. Über die Zulassung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Die fehlende Prüfung darf das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- a. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 - b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und zur Ablegung der Bachelor-Prüfung oder einer Diplomarbeit bzw. Diplomprüfung in einem vergleichbaren Fach,
 - c. eine Erklärung, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist. Benennt die Kandidatin/der Kandidat keine Prüferin/keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder eine vorgeschriebene Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde beziehungsweise die Zulassung zu einer vorgeschriebenen Modulprüfung endgültig ausgeschlossen ist oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Prüfung oder Diplomprüfung in einem vergleichbaren Fach der Kandidatin/des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin/der Kandidat eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit gestellte Thema der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelor-Arbeit bis zur Abgabe) beträgt neun Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag, der zu begründen ist, die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten findet § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sollen präzise und kompakt ausgeführt sein.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der Studienorganisation der IHK Nord Westfalen abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt des Poststempels maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. Eine / einer der beiden Prüferinnen/ Prüfer muss über ein Lehrgebiet der Wirtschaftsinformatik verfügen. Eine / einer der Prüferinnen / Prüfer soll die Betreuerin / der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Die / Der zweite Prüferin /Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Falle der Prüfung durch eine Honorarprofessorin / einen

Honorarprofessor muss die /der zweite Prüferin / Prüfer eine Professorin / ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen / Prüfer wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.

- (3) Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält die/der Studierende 12 Credits.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die/der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung der Bachelorarbeit nachgewiesen wurden, die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgte, und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Die/der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 5 wird das

Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

- (5) Für das mit mindestens mit „ausreichend“ benotete Kolloquium werden 2 Credits vergeben.

IV Ergebnis der Bachelor-Prüfung, Zusatzfächer

§ 28 Ergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Pflichtmodule und die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium bestanden und 180 Credits erreicht sind.
- (2) Über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und zur Beendigung des Studienganges (Exmatrikulation) führt.

§ 29 Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende, die das Studium ohne Hochschulabschluss beenden, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung muss sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiums beschränken. Sie darf keine Aussagen darüber enthalten, welche Leistungen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlen. Für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechend erworbenen Credits einschließlich der erworbenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

§ 30 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die Credits pro Modul, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 anerkannt worden sind.

- (2) Das Zeugnis ist vom Präsidenten/von der Präsidentin der Westfälischen Hochschule und dem Studiengangsleiter/von der Studiengangsleiterin zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (3) Zum Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Es wird eine englischsprachige Fassung beigelegt. Die Bachelor-Urkunde wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Westfälischen Hochschule und dem Studiengangsleiter/von der Studiengangsleiterin Wirtschaftsinformatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 31 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnote) und der nach Credits gewichteten Zehntelnote der Bachelor-Arbeit sowie der nach Credits gewichteten Note des Kolloquiums (Zehntelnote) berechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Credits aus der Bachelorarbeit dreifach gewichtet.
- (2) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten zwei Kalenderjahre vor bestandenen Bachelorprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala (s. auch Anlage 3):
 - A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
 - B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
 - C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
 - D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
 - E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

§ 32 Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Diploma Supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

V Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Hier gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Aberkennung ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung der Urkunde ausgeschlossen.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses und der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 11.10.2017. Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 03.11.2018

Präsident der Westfälischen Hochschule
Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Recklinghausen, den 18.10.2017

Vorsitzender des Koordinierungsrates
Wirtschaftsinformatik
Prof. Dr. Bernhard Müller-Jundt

Anlage 1: Verzeichnis der Module

Module/ Lehrveranstaltungen <i>Module BWL (insg. 32 CP)</i>	Credit Points im Semester						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (7 CP)							
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2						
Rechtsformen	1						
Produktion	2						
Investition und Finanzierung	2						
Modul Organisation und Personal (5 CP)							
Organisation	2						
Personalwirtschaft		2					
Unternehmensführung		1					
Modul Marketing, Materialwirtschaft und strategisches Management (5 CP)							
Absatzmarketing			2				
Beschaffungsmarketing und Materialwirtschaft			1				
Strategisches Management			2				
Modul Planung und Controlling (9 CP)							
Kosten- und Leistungsrechnung						2	
Controlling						2	
Unternehmensplanung einschließlich Unternehmensplanspiel						5	
Modul Steuerlehre und Externe Rechnungslegung (6 CP)							
Grundlagen der Buchhaltung					2		
Jahresabschluss					2		
Steuerlehre						2	

Module/ Lehrveranstaltungen <i>Module Wirtschaftsinformatik (insg. 63 CP)</i>	Credit Points im Semester						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Modul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (6 CP)							
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1						
Einführung in die Programmierung	3						
Rechnerarchitekturen	1						
Datenstrukturen und Algorithmen		2					
Modul Technologische Grundlagen (5 CP)							
Rechnernetze		1					
Datenbanken		1					
Betriebssysteme		1					
Internet-Basistechnologien		2					
Modul Grundlagen Software Engineering (5 CP)							
Software Engineering I (einschließlich Methoden der Wirtschaftsinformatik)			5				
Modul IT-Informationsmanagement (6 CP)							
Prozessmodellierung				2			
Management der Anwendungsentwicklung				2			
IT-Organisation und IT-Prozesse				2			
Modul Standardsoftware (6 CP)							
Strukturen und Nutzung				4			
Einführung der Software				2			
Modul Projektmanagement (5 CP)							
Aufwandsschätzung, Projektplanung				2			
Projektmanagement Anwendung					3		
Modul IT-Controlling (IT-Informationsmanagement III) (5 CP)							
Wirtschaftlichkeitsrechnungen					3		
Kennzahlen, Benchmarking					2		
Modul Software Engineering, Anwendung (7 CP)							
Software Engineering I					4		
Software Engineering II						3	
Internet Technologien (5 CP)							
IT-Sicherheit					2		
Fortgeschrittene Internettechnologien						3	
Modul Aktuelle Probleme und Anwendungen der Wirtschaftsinformatik (6 CP)							
Aktuelle Probleme und Anwendungen der Wirtschaftsinformatik							6
Modul Projekte und Fallstudien der Wirtschaftsinformatik (6 CP)							
Projekte und Fallstudien der Wirtschaftsinformatik							6

Module/ Lehrveranstaltungen	Credit Points im Semester						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Sonstige Module (41 CP)							
Modul Fachfremdsprache Englisch (6 CP)							
Einführung in Wirtschafts-Englisch	1						
IT Englisch I		1					
IT Englisch II		2					
Englisch III			1				
Englisch IV			1				
Modul VWL Mikro und Makroökonomie (4 CP)							
Mikroökonomie			1				
Makroökonomie			2				
Geld und Währung			1				
Modul Wirtschaftspolitik (4 CP)							
Sozialpolitik				1			
Finanzpolitik				1			
Internationale Wirtschaftsbeziehungen				2			
Modul Grundlagen des Rechts (6 CP)							
Bürgerliches Recht I		2					
Bürgerliches Recht II			2				
Vertragsrecht		1					
Grundlagen des Öffentlichen Rechts		1					
Modul Spezielle Rechtsgebiete (5 CP)							
Handelsrecht				2			
Arbeitsrecht			2				
Datenschutz und Urheberrecht				1			
Quantitative Methoden (6 CP)							
Mathematik I	2						
Mathematik II		2					
Statistik I	1						
Statistik II		1					
Modul Schlüsselqualifikationen (10 CP - nicht notenrelevant)							
Lern- und Arbeitstechniken	1						
Zeit- und Selbstmanagement						1	
Kommunikation und Gesprächsführung						1	
Präsentationstechniken			2				
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens		1					
Effektive Moderationstechniken						1	
Konfliktmanagement (schwierige Gesprächssituationen)						1	
Business-Knigge	1						
Business Ethics						1	
Bachelorabschluss (14 CP)							
Bachelor-Arbeit					4	8	
Kolloquium						2	
Praxistransfer (Berufsabschluss IHK-Abschlussprüfung, 30 CP - nicht notenrelevant)							
	9	10	11				
Summe der Credits über alle Module (180 CP)	29	31	33	21	22	32	12

Anlage 2: Umrechnungstabelle Zehntelnote – Note

Zehntelnoten	%punkte	Notenbezeichnung
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	gut
1,6	89	
1,6	88	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	befriedigend
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	
3,1	65	ausreichend
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	
3,6	59	
3,6	58	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	

Anlage 3: ECTS-Einstufungstabelle

ECTS-Note	Berechnungsgrundlage
A	Besten 10%
B	Nächstfolgende 25%
C	Nächstfolgende 30%
D	Nächstfolgende 25%
E	Niedrigste 10%

In Anlehnung an den ECTS User Guide berechnen sich die relativen ECTS-Noten wie folgt:

Schritt 1: Bestimmung der Referenzgruppe, für die die Benotungstabelle berechnet wird (in der Regel ein Studiengang).

Schritt 2: Dokumentation aller Noten der Referenzgruppe über einen Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren.

Schritt 3: Berechnung der Notenverteilung der Referenzgruppe in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze.

Schritt 4: Ausweisung der individuellen ECTS-Note im Diploma Supplement.

Schritt 5: Ausweisung der prozentualen Benotungsverteilung des Studiengangs in allen Diploma Supplements.

Die so erstellte prozentuale Benotungsverteilung anhand der ECTS-Einstufungstabelle kann dann auch für die Übertragung der Noten von Studien- und Prüfungsleistungen genutzt werden, die im Ausland erbracht worden sind.

**ECTS-Einstufungstabelle für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik**

ECTS grading table for the Bachelor's program „business informatics“

Referenzzeitraum (in der Regel ein Jahr):

Period of reference (annual):

Verwendete Gesamtnoten (von der besten bis zur schwächsten Bestehensstufe) Final grades used in institution (from highest to lowest passing grade)	Anzahl der in der Referenzgruppe verliehenen Noten der Bestehensstufen Number of passing grades awarded of the reference group	Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt Percentage of each grade with respect to the total passing grades awarded	Kumulativer Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen Cumulative percentage of passing grades awarded
Zehntelnoten			
1,0			
1,0			
1,0			
<u>1,0</u>			
1,1			
1,1			
1,2			
1,2			
<u>1,3</u>			
1,4			
1,5			
1,6			
1,6			
<u>1,7</u>			
1,8			
1,8			
1,9			
1,9			
<u>2,0</u>			
2,1			
2,1			
2,2			
2,2			
<u>2,3</u>			
2,4			
2,5			
2,6			
2,6			
<u>2,7</u>			
2,8			
2,8			
2,9			
2,9			
<u>3,0</u>			
3,1			
3,1			

3,2			
3,2			
3,3			
3,4			
3,5			
3,6			
3,6			
3,7			
3,8			
3,8			
3,9			
3,9			
4,0			
4,0			
4,0			
Gesamt/Total			

Diese Tabelle zeigt die statistische Verteilung der Gesamtnoten der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorprüfungen in dem oben genannten Studiengang. Grundlage der Berechnung sind die Gesamtnoten derjenigen Absolventen, die im ausgewiesenen Referenzzeitraum Ihren Bachelorabschluss erworben haben und deren Gesamtnoten zum Zeitpunkt der Festlegung der Referenzgruppe am Stichtag im Prüfungsamt der Westfälischen Hochschule vorgelegen haben.

This table shows the statistical distribution of the passing marks of the examinations in the Bachelor's program listed above. The calculation is based on the final grades of those graduates who have obtained their Bachelor's degree in the defined reference period and where the total grades were available in the Examination Office of the Westfälische Hochschule (University of Applied Sciences) at the time of establishing the reference group.